

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Swoboda Embedded Solutions GmbH

(im Folgenden "SES")

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (im Folgenden „Besteller“) (B2B) bei
Lieferungen und/oder Leistungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) zwischen SES und dem Besteller. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht von SES anerkannt, wenn nach deren Erhalt kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.

§ 2 Angebot

Alle Angebote von SES sind bis zur Annahme freibleibend, es sei denn, etwas anderes wird von SES im Angebot ausdrücklich bestimmt.

§ 3 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei Lieferung der Ware durch SES zustande. SES ist zur Vornahme von technischen Modifizierungen an der Lieferung berechtigt, soweit keine Beeinträchtigung der technischen Funktion oder eine Verschlechterung an dem Liefergegenstand eintritt.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich SES die ausschließlichen Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat auf Verlangen alle Unterlagen, die mit dem Angebot zusammenhängen, an SES herauszugeben bzw. nachweislich zu vernichten.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten alle Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich aller erforderlichen Nebenkosten wie Verpackung, Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen. Teillieferungen werden jeweils gesondert berechnet.
2. Übernimmt SES nach schriftlicher Vereinbarung die Aufstellung oder Montage, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle der SES zu leisten.
4. Der Besteller ist nicht zur Aufrechnung mit einer Forderung berechtigt, es sei denn die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung in voller Höhe bei Lieferung der Ware fällig.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die SES gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum von SES. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller nicht gestattet.
2. Werden Liefergegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware) stehen, mit Waren, die nicht SES gehören, verbunden oder vermischt, so erwirbt SES Miteigentum an der Gesamtsache. In dem Fall, dass der Besteller durch Verbindung Alleineigentum erwirbt, überträgt der Besteller an SES bereits jetzt Miteigentum, und zwar gemäß dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der für SES fremden Ware zum Zeitpunkt der Verbindung.

3. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware in dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, vorausgesetzt, der Besteller hat einen Eigentumsvorbehalt mit seinen Vertragspartnern vereinbart; das Recht zur Veräußerung entfällt, wenn der Besteller im Verzug ist. Der Besteller tritt die aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Forderungen im Voraus an SES ab.
4. Der Besteller bleibt jedoch berechtigt, die im Voraus an SES abgetretenen Forderungen einzuziehen. SES kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen. Der Besteller ist durch die Einziehungsberechtigung nicht zur Abtretung der Forderungen berechtigt. Für den Fall, dass sich Vorbehaltsware im Ausland befindet, verpflichtet sich der Besteller an allen erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen mitzuwirken, um SES dem Eigentumsvorbehalt gleichwertige Sicherungen zu verschaffen.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
6. SES ist unverzüglich zu informieren bei Eingriffen Dritter oder in Fällen von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, befindet er sich sofort in Verzug und SES ist zum Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch SES liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SES erklärt dies ausdrücklich.

§ 6 Fristen, Lieferungen und Verzug

1. Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts anderes geregelt wurde. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag, an dem die Auftragsbestätigung von SES beim Besteller eingeht.
2. SES ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
3. Fristgemäße Lieferung setzt voraus, dass der Besteller rechtzeitig sämtliche zu liefernden Unterlagen, Informationen, erforderlichen Genehmigungen, vereinbarten Beistellungen und Freigaben an SES ausgehändigt und der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Liegen nicht alle Voraussetzungen vor, verlängert sich entsprechend die Frist, es sei denn, SES hat die Verzögerung zu vertreten.
4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von SES liegen, verlängert sich automatisch die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; das Gleiche gilt für den Fall, dass SES nicht rechtzeitig oder aber nicht ordnungsgemäß von Vorlieferanten beliefert wird.
5. Sofern solche Ereignisse SES die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SES zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages berechtigt.
6. Bei Verzögerung der Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers ist SES berechtigt, für jeden angefangenen Monat nach Lieferfrist Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % zu berechnen, soweit der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme

1. Sobald die Lieferung an den Transportdienstleister übergeben wurde, geht die Gefahr auf den Besteller über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder bei Bestellungen, die die Montage bzw. weitere Zusatzleistungen enthalten. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, bestimmt sie den Gefahrübergang. Die Abnahme hat pünktlich zum Liefertermin zu erfolgen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Abnahme aufgrund unwesentlicher Mängel zu verweigern.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald er sich in Annahmeverzug befindet.

§ 8 Haftung bei Sachmängeln

1. Dem Besteller stehen Mängelansprüche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei erheblichen Mängeln der Lieferung zu. In diesem Falle sind mangelbehafteten Liefergegenstände oder Leistungen von SES nach eigener Wahl unentgeltlich nachzubessern oder erneut zu liefern, vorausgesetzt, dass die Ursache der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung.
3. Bei Mängeln muss der Besteller unverzüglich schriftlich oder per Email rügen.
4. Rügt der Besteller Mängel der Lieferung, ist der Besteller berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzubehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen; dies setzt voraus, dass über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann. Der Besteller darf Zahlungen nicht zurückbehalten, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Bei unberechtigten Mängelrügen kann SES die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.
5. SES muss zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist gewährt werden.
6. Der Besteller ist bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu Rücktritt oder Minderung berechtigt.
7. Der Besteller hat keine Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Der Besteller ist nur insoweit zum Rückgriff gegen SES gemäß § 478 BGB berechtigt, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen SES gemäß § 478 Abs. 2 BGB wird durch vorstehende §8 entsprechend bestimmt.
9. Der Besteller hat keinen Schadensersatzanspruch gegen SES wegen eines Sachmangels, es sei denn, der Mangel ist arglistig verschwiegen worden, eine Beschaffenheitsgarantie wurde nicht eingehalten, es kam zu Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder zu einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens SES oder zu einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Besteller ist nicht zu weitergehenden bzw. anderen Mängelansprüchen berechtigt, die über § 8 hinausgehen.
10. SES haftet nur zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens, jedoch nicht über den Wert bzw. die Höhe des jeweiligen Vertrags hinaus. Dem Käufer steht kein Anspruch aus Folge-, Mangelfolge-, oder reinem Vermögensschaden zu.
11. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

§ 9 Immaterialgüterrechte, Rechtsmängel

1. SES ist lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Lieferung frei von Immaterialgüterrechten Dritter („Schutzrechte“) verpflichtet. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von SES erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet SES gegenüber dem Besteller innerhalb der in § 8 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - 1.1. SES hat die Wahl, auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, eine Änderung vorzunehmen, so dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder aber einen Austausch vorzunehmen. Ist dies für SES zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu.
 - 1.2. Der Umfang des Schadensersatzanspruchs bemisst sich nach § 12.
 - 1.3. SES ist nur verpflichtet gemäß den vorstehenden Regelungen, soweit der Besteller SES über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SES alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Besteller ist bei unterlassener weiterer Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung darstellt.

2. Der Besteller kann keinen Anspruch geltend machen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Der Besteller hat ebenfalls keinen Anspruch, wenn und soweit eine Schutzrechtsverletzung verursacht wird durch
 - 3.1. - Vorgaben des Bestellers
 - 3.2. - eine von SES nicht voraussehbare Anwendung
 - 3.3. - Veränderung der Lieferung durch den Besteller
 - 3.4. - Einsatz des Liefergegenstands zusammen mit nicht von SES gelieferten Produkten
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Besteller die in vorstehender Nr. 1.1. geregelten Ansprüche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Für sonstige Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.
6. Dem Besteller stehen wegen eines Rechtsmangels keine weitergehenden bzw. anderen Rechte als in diesem § 9 geregelten Ansprüche gegen SES bzw. SESs Erfüllungsgehilfen zu.
7. Der Besteller hat SES von Ansprüchen Dritter in den Fällen von 3.1-3.4 freizustellen.
8. SES haftet gemäß § 12.

§ 10 Softwarenutzung

1. Umfasst der Lieferumfang Software, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der gelieferten Software und der dazugehörigen Dokumente eingeräumt. Die Software ist allein auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu benutzen.
2. Die gelieferte Software darf von dem Besteller nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigt, überarbeitet, übersetzt, jedoch nicht von dem Objektcode in den Quellcode umgewandelt werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, Angaben der SES oder Herstellerangaben einschließlich Hinweise auf bestehende Schutzrechte an der Lieferung zu entfernen oder zu verändern, es sei denn, SES stimmt dem ausdrücklich zu.
3. Im Übrigen behält sich SES bzw. der Softwarehersteller alle Rechte an der Software und den Dokumenten einschließlich der Kopien vor. Der Besteller ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

§ 11 Unmöglichkeit

Ist die Lieferung für SES unmöglich, kann der Besteller Schadensersatz verlangen, es sei denn, SES hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist hingegen nicht beschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder soweit bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 12 Sonstige Schadensersatzansprüche, Verjährung

1. Alle sonstigen Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
2. Ausgenommen sind zwingende Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche, als auch Ansprüche im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr verjähren nach 12 Monaten nach Gefahrübergang; bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sind Erklärungen schriftlich abzugeben, so ist dies auch durch Telefax oder E-Mail möglich.
2. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist Erfüllungsort Sitz der SES in Karlsruhe.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe. SES ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und SES gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).